

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben am 24. Juni 1884.)

19. Regierungs-Verordnung vom 10. Juni 1884,
allgemeine Polizeivorschriften für die im Fürstenthume Neuß Nelterer Linie
gelegene Strecke der im Secundär-Betrieb stehenden Mehlthener-Weidarr
Eisenbahn betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi werden unter Begugnahme auf §. 45
Abs. 1 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom
12. Juni 1878 (publicirt in Nummer 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom
14. Juni 1878) rücksichtlich der im Fürstenthume gelegenen Strecke der Mehlthener-
Weidarr Eisenbahn die folgenden Anordnungen getroffen:

§. 1.

Das Betreten des Planms der Bahn, der dazu gehörigen Böhungen, Dämme,
Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde
und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschütz-, Zell-,
Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den
zur Befestigung dienlich entsendeten Offizieren gestattet, auch von diesen Personen
ist jedoch bei gebachten Anlässen die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr-
und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen be-
stimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei
ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen
Eintriebigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas
darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise öff-
neten Räume eines Bahnhofes darf Niemand denselben ohne Erlaubnißkarte betreten, mit
Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizei-
behörden, sowie der in §. 1 gedachten und der Postbeamten. Die Wagen, welche Reisende
zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnboje an
den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für